

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 97 (1977)

Artikel: Johannes von Muralts Kampf um die Einführung der Anatomie in Zürich
Autor: Usteri, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Johannes von Muralts Kampf um die Einführung der Anatomie in Zürich

Nachdem der Zürcher Rat 1676 zu seinem Erstaunen darüber unterrichtet worden war, dass Herr Doktor Muralt, der übrigens damals noch nicht Stadtarzt war, «zu Töss eine todtne Frau geschunden» und «Meister Christoffel Höngger die Haut gearbeitet» (d.h. gegerbt) hatte, dass ferner «umb abwykung daruss besorgender Ungelegenheit» an etliche Reichsstädte geschrieben worden sei¹, geriet er fast in Panik, war doch das Sezieren eines Leichnams, schon aus religiösen Gründen, im damaligen Zürich undenkbar. Am 10. Mai beschloss der Rat, es solle «angeregter Herr Doctor Muralt» durch die Herren «Nachgänger», d.h. Untersuchungsrichter auf das Rathaus zitiert und ihm das Missfallen des Rates zu erkennen gegeben werden darüber, dass er so etwas ohne obrigkeitliche Bewilligung getan habe; ausserdem sollte er befragt werden, ob der Mann der Frau damit einverstanden gewesen sei, wo die Sache vorgenommen worden sei und was er, Muralt, kürzlich wegen eines Spaniers unternommen habe. Die Menschenhaut hatte er mitzubringen zwecks Aufbewahrung auf dem Rathaus. Das Vorgehen gegen den Gerber Höngger wurde bis zur Aufklärung der Sache eingestellt².

Die Untersuchungsrichter gingen mit einer heute undenkbaren Schnelligkeit vor. Noch am selben 10. Mai befragten sie (Junker Ratsherr Escher und Zunftmeister Schellenberg) den Doktor Muralt auf dem Rathaus, zunächst über die Personalien der von ihm zu Töss kürzlich «anatomisirten» — «wobei die Hut völlig von dem Corpore gezogen» wurde, — «Wybspersohn», wobei er die obrigkeitliche Erlaubnis hätte begehren sollen. Muralt antwortete, da seine Aktion ungleich beurteilt werde, wolle er der Obrigkeit unter-

¹ Von diesen Schreiben an Reichsstädte oder von Antworten derselben ist im Staatsarchiv Zürich nichts zu finden. Wahrscheinlich waren es Schreiben Muralts, der sich nach der Haltung dieser Städte in Sachen Anatomie erkundigte, um Argumente gegen die Vorwürfe des Rates beizubringen.

² Staatsarchiv Zürich, B II, Stadtschreiber-Manual 1676, S. 102.

tänig darüber berichten mit der demütigen Bitte, sein Vornehmen, das dem Heil des Nächsten und der Unterweisung seiner Discipuli und Lehrjungen diene, gut aufzunehmen. Da er schon 1671 auf Befehl der Gnädigen Herren eine gewisse Weibsperson wegen ihres plötzlichen und verdächtigen Todes «anatomiert» und geöffnet habe, habe er, so behauptet Muralt, zum Nutzen der Menschheit die Vergünstigung, damit fortzufahren, und zwar in der Stille, weil das Sezieren hier nicht gebräuchlich sei wie anderwärts auf den berühmten Universitäten. Der «Delinquent» erklärte also sehr geschickt, warum er den Rat nicht um Erlaubnis gefragt habe. So habe er, fährt er weiter, gelegentlich seinen Schwäher (Escher), der Amtmann zu Töss sei, gebeten, dass er ihm, sollte je eine fremde Person von den zur Zeit zahlreichen durchpassierenden Leuten im Amtshaus sterben, im geheimen einen Wink gebe, damit er im Beiwesen seiner gegenwärtigen Schüler Erb aus Polen, Dr. Hurters Sohn³ von Schaffhausen und Bidermann von Winterthur die Leiche öffnen und den Schülern die Struktur des menschlichen Leibes zeigen könne. Nun sei vor ungefähr 4 Monaten ein fremder Mann mit seinem Weib nach Töss gekommen und habe dort übernachtet, wobei die Frau in dieser Nacht gestorben sei. Das habe ihm der Amtmann gemeldet, worauf er seine oben erwähnten Schüler in aller Stille hinausgeschickt habe, um den Leichnam zu öffnen. Der Mann der Frau sei alsbald am Morgen hinweggereist und man kenne seine Adresse nicht. (Er scheint ein schlechtes Gewissen gehabt zu haben). Die drei Schüler, fährt Muralt fort, hätten die Leiche im Amtshaus in einem gewissen Gemach auf dem Boden, wo der Wagner sonst arbeite, geöffnet, hätten die Haut auf seinen Befehl hin ganz hinweggenommen, damit er alles um so deutlicher zeigen und sie darin unterweisen könne; auch sei die Haut von grossem Nutzen in der Arznei und zum Heil des Menschen und werde nämlich gebraucht in den Kindsnöten, bei Krämpfen, zu «Chiragnam» (Gicht in den Händen), bei Gleichsucht und bei Convulsionen, wobei Muralt auf seine tägliche Experienz und Erfahrung und auf ein Werk des Schröterus mit dem Titel «Von der Menschenhut» verweist⁴. Bei

³ Lateinische Briefe dieses Schülers Hurter an Muralt, meist über medizinische Fragen und Heilkunst, finden sich in Zentralbibl. Zürich, Ms. II 608 und 608a.

⁴ Die heiltätige Wirkung einer Menschenhaut wird auch von anderer Seite bezeugt. Übrigens war auch Muralt von Aberglauben nicht frei, und die Nahtstelle zwischen Wissenschaft und von Vorgängern her weitergeschleppten unerwiesenen Behauptungen ist bei ihm oft schwer zu bestimmen.

der Sektion sei er selbst geschäftehalber nicht dabeigewesen, sondern erst nach der Öffnung dazugekommen; in den Eingeweiden habe er nach Öffnung der Därme lebendige Würmer gefunden, so dass also die Frau mit einer gewissen Krankheit behaftet gewesen sei. Die Haut hätten sie beim Rückgrat verletzt befunden, so dass der Mann sie stark geschlagen haben müsse; auch ein Wirbel im Rücken sei beschädigt gewesen. Dies der Befund. Muralt bittet dann untertänig, das Geschehene nicht als Ungehorsam zu deuten, obwohl er die Obrigkeit nicht befragt habe; er habe nicht bedacht, dass man eine solche Geschichte («ein solches wytlöuffiges wesen») daraus machen werde, und überdies hätte man die Leiche (wegen der Verwesung) nicht länger behalten können.

Muralt wurde auch befragt wegen eines Spaniers, den er angeblich auch «anatomiert» haben sollte. Er antwortete folgendermassen: Am gleichen Tage, als die obgenannte Sache geschah und er nach Töss (reiten?) wollte, habe er unterwegs den Weissgerber Ulrich angetroffen, der ihn gefragt habe, wo sein Tischgänger, der erwähnte Schüler Erb aus Polen, sei, er habe ihn lange nicht gesehen, sei er doch früher viel zu seinem Bruder, dem Maler Ulrich⁵, gekommen, um sich ein wenig in der Reisskunst (Zeichnen?, vgl. das Wort Scheiben-Riss) zu üben. Er, Muralt, habe lachend und mit einem Scherzwort erwidert, er wisse es nicht; «er habe ein Spanier under handen, er züche ihne uss». Diese Antwort müsse die Ursache des Geschreis sein, er habe einen Spanier «anatomiert», was aber nicht zutreffe.

Was nun Meister Hönngger betreffe, erklärte Muralt, so habe er ihm die Haut zur Verarbeitung gegeben; sie werde in Muralts Haus sauber verwahrt und er wolle sie auf des Rates Begehren hin «gehorsammlich» auf das Rathaus schicken. Bevor er sie Hönngger als seinem nächsten Verwandten (unter den Gerbern) zur Verarbeitung zusandte, habe er Hönngger durch Übersendung eines Zedels gefragt, ob er sie ohne oder mit Bedenken annehmen und rüsten wolle; Hönngger aber habe keine Bedenken gehabt, er selber auch nicht, sei es doch keine Haut von einem Malefikanten und diene sie doch dem Menschen zum Heil, wenn sie zubereitet sei. Hönngger, schloss Muralt dieses Kapitel, werde hoffentlich vom Handwerk aus keine Un-

⁵ Wohl Johann Jakob Ulrich (1610–1680), Porträtmaler, vgl. über ihn Schweizer. Künstler-Lexikon III, S. 347.

gelegenheit bereitet, geschehe solches doch anderswo auch, und zwar auch in den Reichsstädten. (Immerhin wird der biedere Gerbermeister Augen gemacht haben, als er diesen ganz ungewöhnlichen Auftrag erhielt). Am Schluss seiner Verantwortung bittet Muralt «in aller Underthänigkeit, sein studium anatomicum zuo gutem dem armenn krankhen Menschen, zum Nutz und nothwendigen Wüssen der Studierenden in der Medicin in Gn(aden) recommendiert zehalten⁶.»

Abgesehen von dieser genauen Auskunft über den Verlauf der ganzen Sache zu Töss, die er den Herren «Nachgängern» gab, richtete der angeschuldigte Muralt aber noch eine, wie man damals sagte, «Supplication» an den Rat, worin er die medizinische Tragweite seines Vorgehens rechtfertigte. Sie beginnt mit der damals üblichen und verlangten Anrede voller Floskeln, die wir Heutigen nicht mehr recht goutieren können: «Herr Burgermeister, Hochgeachte, wol-edle, gestränge, fromme, ehren und nothveste, fürnemme, fürsichtige und wyse, insonders hochgeehrte, grossgünstige, gnädige Herren und Vätter». Dann schreibt er, er bedaure ihr ihm von den Nachgängern mitgeteiltes Missfallen an der von seinen Schülern ausgeführten anatomischen Operation und an dem seither Vorgegangenen; seine Entschuldigung könnten sie dem schriftlichen und mündlichen Bericht der Nachgänger «gnädigst» entnehmen. Der Rat werde sich sicher daran erinnern, dass er vor ungefähr 4 Jahren um eine Bewilligung, öffentlich zu anatomieren eingekommen sei. Weil darauf nie eine «entschliessliche» Antwort erfolgte, habe er das für eine stillschweigende Erlaubnis angesehen und deswegen das eine oder andere Mal an gewissen Tieren «zu verhofentlich guter Vernügunng» und nicht schlechtem Nutzen der Zuschauenden anatomische Operationen verrichtet, und das umso eher, als ihm bewusst war, dass Herr Doctor Conrad Gessner sel., welcher eine sonderbare Zierde hiesiger Stadt gewesen sei, dergleichen viel an Menschen und Tieren vorgenommen habe. Es müssten auch ihre in Gott ruhenden Standesvorfahren die «Anatomey-Kunst» nicht für unwert gehalten haben, wenn sie doch zugelassen hätten, dass drei verschiedene Personen hier «anatomiert» worden seien, von welchen die Skelette oder «Beinwerch» auf der ansehnlichen Burger-Bibliothek und der Chorherrenstube bis zu dieser Stunde aufbehalten wor-

⁶ Staatsarchiv Zürich, H II 5, Akten Alter Spital, Gschau.

den seien und mit dem einen bisweilen in den Hundstagen(!) den Studiosis Medicinae das kunstreiche «Geböuw» des menschlichen Leibs mit grossem Nutzen vor Augen gestellt werde; dazu habe er auf Befehl des Stifts hier (also der Chorherren am Grossmünster) die «anatomische Profession» (d.h. die Lehrverpflichtung in diesem Fache) bereits zum zweiten Mal auf sich genommen. Dann fährt Muralt, der also darlegen will, die frühere Regierung sei in diesem Punkte aufgeschlossener gewesen als der heutige Rat, fort, es sei doch, ohne dass er hierauf ausführlicher zurückkommen müsste, jederman bekannt, dass in dem menschlichen Leib sich zu Zeiten ganz verborgene Krankheiten erzeugen und man nicht wissen könne, wo es dem Verstorbenen gefehlt habe, weshalb oft von Obrigkeits wegen befohlen und sogar von den Verwandten des Dahingegangenen selbst begehrt worden sei, dass man den Körper öffne und das mit Krankheit behaftete Glied beschau, damit in künftigen solchen Fällen der Krankheit mit wirksamen Arzneimitteln eher und sicherer beizukommen sei, ganz abgesehen davon, dass hiedurch für die Zuschauenden und zugleich Hand anlegenden Schärer und Wundärzte ein unsäglicher Nutzen und Vorteil entstehe in der Heilung der Arm- und Beinbrüche, der verletzten Hirnschalen und «sinnelicher» Instrumenten (Organen) und besonders des zarten Glieds der Augen. Täglich zeige sich der grosse Unterschied zwischen den Wundärzten, welche der Anatomie obliegen, und denen, die sich nicht darauf verstehen⁷, was sich zuweilen für die unschuldigen Patienten schmerzempfindlich auswirke, ja er dürfe kühn behaupten, dass die ganze Medizin und Wund-Arznei ohne die «Anatomie» blind und ungewisse Künste seien.

Weil der entseelte Körper, meint dann Muralt, ohnehin dem gefrässigen «Würm-Geschwarmm» in der Erde als Speise anheimfalle und weil öfters Personen von hohem, ja königlichen Stand sich nicht scheuen, die ihrigen, die von einer unergründlichen Gattung von Krankheit befallen werden, öffnen zu lassen, sei er des demütigsten Vertrauens, Ihre Gnaden und Weisheit würden auch ihm, was er

⁷ Man muss hier immer daran denken, dass die ursprünglichen, handwerksmässig primitiv ausgebildeten Ärzte Zürichs die der Zunft zur Schmiden zugehörten Scherer und Bader waren, welche auch untergeordnete Dienste versahen wie das Rasieren; die Feldscherer brauchte man bei Feldzügen im Fall von Amputationen. Im Gegensatz zu diesen Chirurgen stand der wissenschaftlich an der Universität ausgebildete Arzt.

bis dahin in dieser Kunst zu gemeinem Nutzen gearbeitet habe, nicht übel nehmen, sondern vielmehr dem Beispiel so vieler berühmter Städte folgen, mit der Absicht, diese höchst nützliche Kunst der Anatomie zu allen Zeiten zu fördern und in ihrer Stadt und in ihrem loblichen Gymnasium die guten Künste und Wissenschaften und den bezeugten rühmlichen und weltbekannten Eifer — hier übertreibt Muralt wohl etwas — an den Tag zu legen. Dann kommt er zu der praktischen Anwendung: Sie möchten hiezu gelegentlich zum Tod verurteilte Verbrecher, unter Einräumung eines gelegenen Orts, zu einem solchen Exercitio bestimmen in gnädigster Betrachtung dessen, dass er diese Kunst, und das unter aufwendigen Kosten, hier sowie zu Basel, Leyden, London, Ochsenfurt, Paris und Montpellier bei den «verrühmtesten» Anatomisten erlernt, unverdrossen geübt und anderen, besonders auch den hiesigen Burgern, Handleitung darin erteilt habe. Damit werde ein gemeinnütziges, höchst notwendiges und dem Rat zu unsterblichem Ruhm gereichendes Werk geleistet, die Arznei- und Wundarzt-Kunst zu gedeihlicher «Erquickung» der betroffenen Patienten namhaft erleichtert und vielen Fremden der Anlass zum Besuch des hiesigen Gymnasiums gegeben werden wie auch dazu, sich in Zürich zum Nutzen ehrlicher Bürger und Handwerksleute aufzuhalten. Muralt zieht also im Interesse der Wirksamkeit seiner Supplik alle Register, zuletzt noch das des Vorteils für Verdienst der armen Handwerker und für den Fremdenverkehr. Nach der üblichen Schlussformel, er werde Gott für den Wohlstand der Herren Räte an Seele und Leib bitten, unterschreibt er als «demüthig-gehorsammbster Bürger und Diener Johannes Muralt, Dr. chir. et med.»⁸

Aber all das beeindruckte den Zürcher Rat sehr wenig. Am 13. Mai beschloss er nach Verlesung von Muralts Antwort auf die Fragen der Nachgänger und seiner schon früher und jetzt wieder vorgelegten Supplik und nach dem mündlichen Bericht der Nachgänger über die jüngst einer «abgestorbenen Wybpersohn» abgezogene und

⁸ Staatsarchiv Zürich, H II 5, Akten Alter Spital, Gschau. Einiges aus dem Inhalt dieser Supplik zitiert Dr. Meyer-Ahrens in der Denkschrift der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft des Kantons Zürich (Zürich 1860), aber ohne Quellenangabe. Den Bericht über die Vorgänge in Töss kannte er auch, tut ihn aber mit einem Satz ab. Die Ratsbeschlüsse waren ihm unbekannt. Mit Hilfe der Archivbeamten gelang uns die Wiederauffindung der zwei Dokumente in H II 5.

vom Gerber Hönegger⁹ verarbeitete Haut, die Sache für einmal einzustellen, wobei aber inzwischen Herr Muralt von Obrigkeit wegen anzuweisen sei, «sich derglychen (Sachen) von sich selbst gantzlich zemüssigen (nichts zu unternehmen) und ohne myner G(nedigen) H(erren) Vorwüssen ald (= oder) Verwilligung nützlich vorzunehmen». Was die Haut betreffe, solle diese bis zum Austrag der Sachen auf dem Rathaus behalten werden (hoffentlich hängt sie nicht noch jetzt dort!); bis dahin wolle man auch zuwarten mit dem Entschluss darüber, was mit Herrn Amtmann Escher wegen der Zulassung der Sektion im Amtshaus zu Töss¹⁰ zu reden sei¹¹.

Immerhin kam der Rat im folgenden Jahre auf das grundsätzlich von Muralt aufgeworfene Problem zurück, und jetzt wehte ein etwas glückbringenderer Wind für den bedeutenden und fortschrittlichen Arzt. Am 25. Januar 1677 wurde nach dem verlesenen Gutachten der Verordneten zur «Gschau»¹² auf das geschehene schriftliche «Anziehen» des Herrn Dr. Muralt hin betreffend das «Exercitium anatomiae» allhier für gut befunden, und zwar einhellig, dass die Anatomie hier geübt und praktiziert werden solle, aber nicht an irgendwelchen Leichen, sondern nur an den «Maleficanten» und etwa an Leuten und Personen, die mit sonderbaren «anliggen» (Krankheiten) behaftet gewesen sind. Weitere Bedingungen sind die vorherige Befragung des Rats und das Abwarten seines Ent-

⁹ Zu dem ungewöhnlichen Auftrag an Hönegger wäre etwa noch anzuführen, dass die Gerber ihres Berufes wegen notgedrungen mit Abdeckern und Scharfrichtern zu tun hatten, z.B. auch zu Zeiten von Viehseuchen. Es existieren aber hierüber Vorschriften. Eine Handwerksordnung der Rotgerber von 1737 bestimmte z.B. in Artikel 6, dass kein Meister dem Heitgen (ev. Heiligen)- oder Wasen-Meister Häute oder Fälle gerben darf ausser für seinen Hausbedarf; auch darf er nicht mit einem Wasenmeister essen oder trinken (Staatsarchiv Zürich, W 24 Zunftarchiv Gerwe, Protokoll 1719–1738, Eintrag vom 1. Aug. 1737). Der Wasenmeister (Henker, Scharfrichter), der z.B. in Zürich auch die Hunde mit Beschreibung ihrer Art und Farbe in einem Rodel aufzuzeichnen oder (in Seuchenzeiten) ohne Maulkorb herumlaufende Hunde niederzuschlagen (vgl. dazu Schweizer. Idiotikon, Bd. IV, Sp. 535) und wohl auch verendete kranke Rinder, Ziegen und Schafe abzuhäuten hatte, kam mit dem Gerber beruflich in Berührung, sollte er aber, weil der Beruf des Scharfrichters als ehrenrührig galt, mit ihm keine Tischgemeinschaft haben, während der Wasenmeister nicht um Gewinn mit Häuten einen lukrativen Handel führen sollte.

¹⁰ In den Akten des Amtes Töss im Staatsarchiv Zürich befinden sich keinerlei Stücke über diese Affäre.

¹¹ Staatsarchiv Zürich, B II Stadtschreiber-Manual 1676, S. 106.

¹² Die Verordneten zur Gschau in Zürich waren eine Art Kommission für Leichenschau und zur Überwachung der Ärzte.

scheids; Beobachtung des Umgangs (Turnus?) unter den Herren Doktoren; Anwesenheit nur der Doctores und Chirurgi und eines von der Obrigkeit dazu Verordneten bei der Sektion. Der Rat hält das Haus im Selnau für den bequemsten (d.h. geeignetsten) Ort zur Verrichtung der Sache¹³.

Muralt dürfte sich teilweise befriedigt erklärt haben von diesem Ausgang. Aber schon im folgenden Jahre 1678 erfolgte ein Rückschlag. Eine Frau von Langnau im Sihltal befand sich in Haft, und man rechnete wegen deren Verbrechen — sie bestanden aus vor und nach ihrem Ehestand begangenen vielfältigen «Unzuchten», einfachen und doppelten Ehebrüchen und Hurereien¹⁴ — mit ihrer Hinrichtung! Sofort, schon bevor das Todesurteil ausgesprochen war, schaltete sich Muralt mit zweien von seinen Kollegen oder Schülern, Dr. med. Johann Jacob Wagner und Salomon Hottinger, ein und ersuchte auf Grund der Bestimmung über die «Maleficanten» um die Überlassung der Leiche der «armen Person», damit der «justifizierte Körper . . . zu Gutem der Medicin und Wundartzney anatomirt werde». Muralt berief sich dabei auf die Meinung der Herren von der «Gschau». Er bat um gnädigste Bewilligung, «dass uns das Subjectum verwilliget und in ein bequehmes Ohrt eingeliffert werde», wofür er und seine Mitunterzeichner sich dankbar erweisen würden¹⁵.

Aber wieder hatte der Rat, der übrigens — vielleicht, weil er sich vor der Verantwortung für das Todesurteil drücken wollte — den Prozess dem in etwa 4 Wochen ihn ablösenden Natalrat zuschob, Bedenken, weil die zu richtende Person aus dem Züripiet stammte und Geschwister von ihr zu Zürich im Dienst standen. Hier also fasst der Rat die Verwandten der Unglücklichen mit Samthandschuhen an, während er, indem er eine Hinrichtung ins Auge fasste als Entgelt für, wenigstens nach unserer modernen Auffassung, keineswegs adäquate Verbrechen, jegliches Mitgefühl mit den Hinterbliebenen, ihrem Leid und dem Ruf der Familie vermissen liess. Der Beschluss vom 28. November 1678 lautet: Nachdem Klein-Anna Heiderin von Langnau dem Neuen Rat übergeben wurde, ward das Bittbegehren von Dr. Wagner, Dr. Muralt und Hottinger verlesen, dahin lautend, man möchte ihnen bewilligen, «dass sy solche nach

¹³ Staatsarchiv Zürich, B II 577 Ratsmanuale, S. 21/22.

¹⁴ Staatsarchiv Zürich, B II 583, S. 103.

¹⁵ Staatsarchiv Zürich, H II 5, Akten Alter Spital, Gschau.

dero Hinrichtung anatomieren möchtn, und hierüber die Willfahr der Ursachen bedencklich gefunden, weil sy ein Landtkind, auch unterschiedenliche Geschwusterte allhier in Dienst habe¹⁶.

Der Kampf war also noch nicht beendet, was aber nicht hinderte, dass der unbequeme Dr. Johannes von Muralt 1688 Stadtarzt wurde. Seine Verdienste um die Einführung der Anatomie und der Sektion in Zürich sind heute unbestritten.

¹⁶ Staatsarchiv Zürich, B II 583 Ratsmanuale, S. 102/103.